

Entschädigungsleistungen für ehemalige Zwangsarbeiter sind schon immer von der Einkommensteuer freigestellt (§ 3 Nr. 8 EStG). Derartige Einmalzahlungen stellen Wiedergutmachungsleistung dar, die nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft " vom 2. August 2000 gewährt wurden. Anträge konnten bis 31. Dezember 2001 gestellt werden und entsprechende Entschädigungsleistungen wurden bis spätestens 31. Dezember 2006 ausgezahlt.

Bezieher einer **Rente aus der deutschen Rentenversicherung** sind - unabhängig davon- seit 2005 mit diesen Bezügen in Deutschland steuerpflichtig. Das gilt auch für im Ausland ansässige Personen, soweit das jeweilige DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Die Betroffenen haben insoweit –inländische wie ausländische Rentner gleichermaßen – eine Steuererklärung abzugeben. Ausgangspunkt dieser Besteuerung ist eine Neuordnung des deutschen Systems der Besteuerung von Alterseinkünften durch das sog. Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004.

Von der Besteuerung ausgenommen sind allerdings Renten für **Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Durch § 3 Nummer 8a des Einkommensteuergesetzes werden die Sozialversicherungsrenten der betroffenen Personen rückwirkend steuerfrei gestellt. Es fallen auch **Zwangsarbeiter** unter diese Steuerbefreiungsvorschrift, **die als Verfolgte im Sinne § 1 BEG anerkannt** sind.

Grundsätzlich werden betroffene Rentner zukünftig vom Finanzamt Neubrandenburg nicht mehr zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Zusätzlich weist das Finanzamt Neubrandenburg seit einigen Monaten in seinen Anschreiben an ausländische Rentenempfänger ausdrücklich in mehreren Sprachen auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung für Verfolgte hin. Soweit betroffene Rentner also wider Erwarten zukünftig vom Finanzamt angeschrieben werden sollten, kann mit Hinweis auf die Anerkennung als Verfolgter beim Finanzamt Neubrandenburg die Steuerfreistellung beantragt werden. Das gilt gleichermaßen für Fälle, in denen in der Vergangenheit noch entsprechende Anschreiben versandt wurden. Nur dann, wenn sich der betroffene Rentner dem Finanzamt Neubrandenburg gegenüber entsprechend äußert, können die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung geprüft werden. Ist dies der Fall, wird kein Einkommensteuerbescheid ergehen.